

Satzung des Vereins

Werkstatt Z **Werkstatt Zukunft Lichtenstein e. V.**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **Werkstatt Z** – Werkstatt Zukunft Lichtenstein e.V.
2. Sitz des Vereins ist 09350 Lichtenstein/ Sa., Zum Talblick 5
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Landkreises Zwickau am 2021 unter der laufenden Nummer VR..... eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung der Jugendhilfe durch den Betrieb des Jugendtreffs „Roots“ in 09350 Lichtenstein OT Heinrichsort. (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 2. die Förderung von Kunst und Kultur durch das gezielte überparteiliche und überkonfessionelle Zusammenbringen der Bürgerschaft, der Vereine, der Wirtschaft sowie der Kommunalpolitik zur Erarbeitung von Betriebskonzepten kultureller Einrichtungen der Stadt Lichtenstein. (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 3. die Förderung des Naturschutzes i.S. des BNatSchG, des SächsNatSchG, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes durch die Bündelung, der gemeinsame Ausarbeitung und öffentlichen Sensibilisierung von bürgerschaftlichen Strategien und Konzepten zur Förderung kommunal bedeutsamer Entwicklungen für die Stadt Lichtenstein insbesondere auch auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien und der innovativen Technologien unter besonderer Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit. (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

4. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung durch das gezielte Aktivieren bürgerschaftlichen Engagements auf ehrenamtlicher Basis. (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
 5. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Gesetzes durch die Einflussnahme auf die basisdemokratisch-politische Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger. Dies schließt insbesondere auch die Integration in überregionale Veranstaltungen und Konzepte sowie das Engagement der Mitglieder in Gremien der Politik mit ein. Dabei bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)
3. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung, Gewinnausschließung

1. Der Verein darf keine anderen als die vorstehend genannten Zwecke verfolgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an den Verein für Geschichte der Stadt Lichtenstein/ Sa. e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Förder- oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen **Antrag** beim Vorstand des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Beitragsordnung/Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgeschrieben werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein erhält das ausscheidende Mitglied keine Erstattung seiner Beiträge oder sonstigen Zuwendungen und auch keine Anteile am Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach § 4 der Satzung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

§10 Förderer

1. Einzelpersonen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen, Gesellschaften und ähnliche Organisationen können Förderer des Vereins werden, ohne deshalb die Mitgliedschaft erwerben zu müssen.
2. Die Förderer zahlen eine jederzeit widerrufliche Spende, die mindestens dem Mitgliedsbeitrag entsprechen soll.
3. Die Förderer haben Anspruch darauf, zu allen Mitgliederversammlungen wie die Mitglieder selbst eingeladen zu werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§11 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister, einen Schriftführer und einen Beisitzer sowie bis zu zwei kooptierte Mitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und beträgt die restlich Amtszeit nicht mehr als ein Jahr, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 (sieben) Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 (fünf) Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden spätestens nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2, 3 und 5 zu wählen.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - >Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - >Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - >Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - >Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder.
10. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
11. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 7 (sieben) Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorsitzende ist im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wann immer es für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig oder förderlich ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - >Wahl des Vorstandes;
 - >Wahl der Kassenprüfer;
 - >Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;

- >Entlastung des Vorstandes;
 - >Aufstellung von Kandidatenlisten zu den Wahlen in kommunale Gremien.
 - >Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - >Beschluss der Beitragsordnung und Umlagen;
 - >Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - >Satzungsänderungen;
 - >Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens [2/3] der Mitglieder erforderlich.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§13 Sitzungsberichte

Über die Vorstandssitzungen über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

§14 Geschäftsordnung

1. Zur Regelung des vereinsinternen Geschäftsverkehrs und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung aller ordentlichen Mitglieder) wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassen- und

Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 16 Tätigkeitsaufnahme

Die Tätigkeit des Vereins beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Lichtenstein, 01.06.2021

Es zeichnen den Gründungsmitglieder

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. _____
(Alexander Illing) | 6. _____
(Heike Tölle-Krämer) |
| 2. _____
(Wolfgang Sedner) | 7. _____
(Nico Leistner) |
| 3. _____
(Stefan Moczigemba) | 8. _____
(Michael Richter) |
| 4. _____
(Annett Richter) | 9. _____
(Mandy Illing) |
| 5. _____
(Anja Salzer) | 10. _____
(Marco Tölle) |

Anlage: Beitragsordnung